



—
your partner
in sensor
technology.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVLB“) (Stand November 2021)

E+E Elektronik Ges.m.b.H., Langwiesen 7, 4209 Engerwitzdorf, Österreich

1 Anwendungsbereich, Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen finden ausschließlich Anwendung auf alle Angebote, Angebotsannahmen, Auftragsbestätigungen oder sämtliche Lieferungen und Verkäufe der E+E Elektronik Ges.m.b.H. (nachfolgend „E+E oder Verkäufer“) sowie damit in Zusammenhang stehende Leistungen, insbesondere Liefer-, Installations- und Montageleistungen, soweit sie nicht im Einzelfall durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert werden.
- 1.2 Jeglichen Bedingungen (allfällige Einkaufsbedingungen oder andere einseitige Bestimmungen) des Käufers wird widersprochen bzw. erkennt diese der Verkäufer nicht an, sie werden dem Verkäufer gegenüber nur wirksam, wenn der Verkäufer diesen Änderungen schriftlich ausdrücklich zustimmt.
- 1.3 Die AVLB gelten nur gegenüber Unternehmern.
- 1.4 An Standardsoftware und Firmware hat der Käufer das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Käufer darf ohne vorherige Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen. Sonstige Kopien sind ausdrücklich nicht gestattet.

2 Bestellungen, Angebot

- 2.1 Angebote und Kostenvoranschläge sind, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, unverbindlich und freibleibend und erfolgen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung, soweit wir von Dritten gefertigte Komponenten anbieten.
- 2.2 Der Vertrag kommt erst mit der Annahme der Bestellung des Käufers durch den Verkäufer in Form einer Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform oder durch die tatsächliche Erbringung der Leistung zu Stande. In letzterem Fall gilt die Rechnung zugleich als Auftragsbestätigung.
- 2.3 Alle Verkaufsunterlagen, Spezifizierungen und Preislisten sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (nachfolgend: Unterlagen) behält sich der Verkäufer seine eigentums- und urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Bei nicht Erteilung des Auftrags sind alle Unterlagen auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- 2.4 Der Vertragspartner ist, wenn in seiner Bestellung nicht etwas Anderes ausgeführt, vier Wochen an diese gebunden.
- 2.5 Die Ware bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebs-, Montage- und Bedienungsanleitungen, Vorschriften von E+E über die Behandlung des Kaufgegenstandes – insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.
- 2.6 Müssen die Waren durch den Verkäufer hergestellt oder sonst wie ver- oder bearbeitet werden und hat der Käufer hierfür Spezifikationen, Unterlagen oder anderweitige Angaben vorgelegt, hat der Käufer den Verkäufer von jeglichem Verlust, Schaden, Kosten oder sonstigen Ausgaben des Käufers freizustellen, die dieser zu zahlen hat oder zu zahlen bereit ist, weil sich die vertragliche Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Ware wegen vom Käufer übergebenen Angaben (Spezifikationen, Unterlagen, etc..) als Bruch eines Patents, Copyrights, einer Marke oder eines sonstigem Schutzrecht eines Dritten herausgestellt hat.

3 Kaufpreis/Preise

- 3.1 Soweit nicht anders im Angebot angegeben oder anderweitig zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart, sind alle vom Verkäufer genannten Preisen auf der Basis „ex works“ genannt. Soweit der Verkäufer bereit ist, die Ware an anderen Orten auszuliefern, hat der Käufer alle dadurch entstehenden Kosten für Transport,

Verpackung, Versicherung, ggfs. Zoll zu tragen. Die Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung und zuzüglich geltender Umsatzsteuer, oder sonstiger Verkaufssteuer.

- 3.2 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Käufers und vor Ausführung der Auslieferung der Ware, den Warenpreis in der Weise und insoweit anzuheben, wie es auf Grund der allgemeinen außerhalb der Kontrolle stehenden Preisentwicklung erforderlich ist (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten). Weiters ist der Verkäufer auf Grund der Änderung von Lieferdaten berechtigt, den Warenpreis entsprechend anzuheben.

4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Soweit nicht anderweitig vereinbart, hat der Käufer den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu entrichten. Zahlungen erfolgen nur per Banküberweisung auf ein von E+E bekannt gegebenes Konto. Wechsel und Scheckzahlungen werden nicht als Erfüllung der Zahlungspflicht anerkannt.
- 4.2 E+E ist berechtigt, Teillieferungen oder Lieferungen vor Liefertermin durchzuführen und in Rechnung zu stellen.
- 4.3 Falls der Käufer seiner Zahlungspflicht am Fälligkeitstag nicht nachkommt, darf der Verkäufer – ohne Aufgabe etwaiger weiterer ihm zustehenden Rechte und Ansprüche – nach seiner Wahl:
- den Vertrag kündigen oder
 - weitere Lieferungen an den Käufer aussetzen; und/oder
 - den Käufer mit Zinsen auf den nichtbezahlten Betrag in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank belasten; und/oder
 - Ersatz vom Käufer für alle außergerichtlichen Kosten und Aufwendungen verlangen, die in Zusammenhang mit dem Zahlungsverzug entstehen.

5 Lieferung

- 5.1 Die Lieferung erfolgt EXW (Incoterms 2020) am Geschäftssitz des Verkäufers, sobald der Verkäufer den Käufer benachrichtigt hat, dass die Ware zur Abholung bereit steht, oder soweit ein anderer Lieferort mit dem Verkäufer vereinbart wurde, durch Anlieferung der Ware an diesen Ort.
- 5.2 Sollte sich der Käufer am Fälligkeitstag im Annahmeverzug der Lieferung befinden, ist er dennoch verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen. Der Verkäufer wird in diesen Fällen die Einlagerung auf Risiko und Kosten des Käufers vornehmen.
- 5.3 Bei angegebenen Lieferdaten oder Lieferfristen handelt es sich um Schätzwerte. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, ist die Einhaltung der Lieferzeit keine wesentliche, haftungsrelevante Vertragspflicht.
- 5.4 Wird E+E von ihren Vorlieferanten für die an den Käufer zu liefernden Produkte oder für diejenigen Waren oder Dienstleistungen, die für die Bearbeitung oder Herstellung der an den Käufer zu liefernden Produkte notwendig sind, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefert, obwohl E+E hieran kein Verschulden trifft, so ist E+E verpflichtet, dies dem Käufer gegenüber unverzüglich anzuzeigen, und berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach Auftreten solcher Lieferschwierigkeiten des Vorlieferanten vom Vertrag mit dem Käufer zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts ist E+E verpflichtet, dem Käufer unverzüglich dessen schon erbrachte Gegenleistungen, insbesondere Anzahlungen, zu erstatten. Weitere Ansprüche des Käufers sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 5.5 Sollte der Verkäufer nicht rechtzeitig liefern, ist der Käufer berechtigt, nach zweimaliger erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist, den Vertrag zu kündigen. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann der Käufer nur dann geltend machen, wenn der Lieferverzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

6 Gefahrübergang

- 6.1 Das Risiko der Beschädigung oder des Verlusts der Ware geht:
- im Zeitpunkt der Übergabe oder, wenn sich der Käufer im Annahmeverzug befindet, in dem Zeitpunkt, in dem der Verkäufer die Übergabe anbietet, auf den Käufer über.

Soweit die Ware an oder in den Geschäftsräumen des Verkäufers ausgeliefert wird (EXW, Incoterms 2020) in dem Zeitpunkt, in dem der Verkäufer den Käufer darüber informiert, dass die Ware zur Abholung bereitsteht.

7 Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Ungeachtet der Lieferung und des Gefahrübergangs oder anderer Bestimmungen dieser AVLB, soll das Eigentum an den Waren erst mit der vollständigen Zahlung des gesamten Kaufpreises übergehen.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts darf der Käufer die Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen, damit der Verkäufer entsprechende rechtliche Mittel einlegen kann. Soweit der Käufer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, haftet er für den entstandenen Schaden.

- 7.2 Bis zur vollständigen Bezahlung darf der Käufer die Ware im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb nutzen oder weiterveräußern, sofern er jegliches Entgelt (einschließlich etwaiger Versicherungsleistungen) für den Verkäufer und die Gelder getrennt von seinem Vermögen und demjenigen Dritter hält.
- 7.3 Sind die Waren weiterverarbeitet und ist die Weiterverarbeitung auch mit Teilen, an denen der Vorbehaltsverkäufer kein Eigentum hat, erfolgt, dann erwirbt der Vorbehaltsverkäufer entsprechendes Miteigentum. Dasselbe soll für den Fall der Vermischung für Güter des Verkäufers gelten.
- 7.4 Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als dass der realisierbare Wert der Sicherheiten, die dem Verkäufer zustehenden Forderungen übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten trifft der Verkäufer.
- 7.5 In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Verkäufer hätte dies ausdrücklich erklärt.

8 Gewährleistung und Haftung

- 8.1 Im Sinne der 377 UGB muss der Käufer die Ware nach Erhalt unverzüglich prüfen und etwaige Rügen erheben.
- 8.2 Der Verkäufer gewährleistet, dass die gelieferte Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Ein Sachmangel liegt bei Material- und Verarbeitungsfehlern vor, die den Gebrauch beeinträchtigen und welche die vereinbarte Spezifikationen nicht einhalten. Sachmängel sind nach Wahl des Verkäufers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern der Sachmangel bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- 8.3 Ansprüche auf Nacherfüllung, Minderung oder Vertragsaufhebung oder sonstige Ansprüche aufgrund eines Sach- oder Rechtsmangels verjähren innerhalb von 12 Monaten ab gesetzlichem Beginn der Verjährungsfrist. Diese Frist gilt nicht soweit das Gesetz bei Bauwerken/Baumängeln eine längere Frist vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels oder Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie.
- 8.4 Schlägt die Nacherfüllung nach zweimaliger angemessener Fristsetzung fehl, kann der Käufer unbeschadet von etwaigen Schadensersatzansprüchen gem. Ziffer 9 vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 8.5 Mängelrügen haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist der Verkäufer berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Käufer erstattet zu bekommen.
- 8.6 Der Verkäufer übernimmt keine Verantwortung, dass die Ware für einen bestimmten Zweck geeignet ist, es sei denn er hat diesem Verwendungszweck ausdrücklich zugestimmt.
- 8.7 Die Verantwortung des Verkäufers erstreckt sich nicht auf Teile, Material oder sonstige Ausrüstungsgegenstände, die vom Käufer oder in dessen Auftrag hergestellt wurden, es sei denn, der Hersteller dieser Teile übernimmt gegenüber dem Verkäufer die Verantwortung.
- 8.8 Die Gewährleistung erfasst keine Mängel, die aufgrund fehlerhafter Installation oder Nutzung durch den Käufer oder Dritte, Fehlgebrauch, Fahrlässigkeit, mangelhafte oder fehlende Wartung, unsachgemäße Verwendung, Nichtbeachtung der Betriebsanleitung oder anderer Anweisungen des Verkäufers, oder im Rahmen der normalen Abnutzung bzw. Verschleiß entstehen. Ebenso werden keine unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit davon erfasst.
- 8.9 Schadenersatzansprüche des Käufers wegen eines Sach- oder Rechtsmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen, Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei schuldhafter Verletzung von Leib, Leben, oder Gesundheit oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Der Verkäufer haftet nicht für Leistungen und Waren seiner Lieferanten.

Weitergehende Ansprüche oder andere als in 8 und 9 geregelte Ansprüche des Käufers wegen Sach- oder Rechtsmängel sind ausgeschlossen.

9 Haftung und Ausschluss von Haftung

- 9.1 Soweit nicht anderweitig in diesen AVLB geregelt, sind Schadenersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

Eine Haftungsfreizeichnung des Verkäufers gilt allerdings nicht bei einer Mängelursache oder einem Schaden, die/der auf Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- 9.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche des Käufers auf entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Ein- und Ausbaurkosten oder aufgrund dem Verlust von Daten.
- 9.3 Etwaige Rückgriffsansprüche sind ausgeschlossen, sofern der Endabnehmer kein Verbraucher ist oder der Käufer mit dem Endabnehmer über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarungen getroffen hat.

10 Exportkontrolle

- 10.1 Der Käufer ist zur Einhaltung aller anwendbaren Exportkontrollbestimmungen verpflichtet.
- 10.2 Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von österreichischen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargo oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 10.3 Der Käufer ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen beizubringen, die für eine Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden.
- 10.4 Verstößt der Käufer gegen die vorgenannten Bestimmungen, stellt er den Verkäufer von allen Ansprüchen, Forderungen, etc., die aus oder in Zusammenhang mit einem solchen Verstoß entstehen, frei und hält den Verkäufer schad- und klaglos.

11 Service und Wartung

- 11.1 Diese AVLB kommen sinngemäß auch bei der Erbringung von Service-, Kalibrier-, Reparatur- oder Montagearbeiten („Services“) zur Anwendung, sofern nichts anderes vereinbart.
- 11.2 Nach Wahl des Verkäufers stellt der Käufer die Produkte für die Durchführung von Services in seinen Räumlichkeiten zur Verfügung oder sendet sie auf seine Kosten und Gefahr an den Verkäufer.
- 11.3 Der Verkäufer ist berechtigt, die Durchführung der Services samt aller Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen.
- 11.4 Der Service-Mitarbeiter erhält freien und sicheren Zugang zur ungehinderten Durchführung der beauftragten Services. Während der Dauer der Services wird notwendig qualifiziertes und autorisiertes Personal vom Käufer zur Verfügung gestellt. Notwendige Gefahrenhinweise und Sicherheitsunterweisungen sind vom Käufer schriftlich kund zu machen.
- 11.5 Sollte aufgrund fehlender Mitwirkung des Käufers, fehlenden Zugangs, fehlenden qualifiziertem, autorisiertem Personal oder fehlender notwendiger Informationen die Durchführung der Services zum vereinbarten Zeitpunkt nicht oder nur mit Mehraufwand für den Verkäufer möglich sein, werden die daraus resultierenden Mehrkosten gemäß den aktuellen Tarifen (Stundensätzen, Aufwand, Reisekosten, etc...) vom Käufer getragen.
- 11.6 Ebenso trägt der Käufer die Kosten von durch ihn verursachte Wartezeiten des Servicemitarbeiters ab 30 Minuten, z.B. durch erhöhte Anmeldezeiten, Nichtanwesenheit von Ansprechpersonen oder ähnlichem.
- 11.7 Mit der Erbringung der Services geht die Gefahr für Services auf den Käufer über. Einer förmlichen Abnahme bedarf es nicht, die Anzeige des Abschlusses der Services ist ausreichend, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 11.8 Können Termine aufgrund von einer Partei nicht zu vertretenden Umstände (vgl. insbesondere Punkt 13 dieser AVLB) nicht eingehalten werden, so ist ein angemessener neuer Termin zwischen den Parteien zu vereinbaren.

12 IP-Rechte, Gewerbliche Schutzrechte

- 12.1 E+E haftet nur für die Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten (fortan „Schutzrechte“) Dritter innerhalb von Österreich. E+E haftet nicht für die Verletzung von Schutzrechten, wenn diese auf einer Änderung der Ergebnisse der Leistungen beruht, die ganz oder teilweise nicht von E+E ausgeführt oder autorisiert war. E+E haftet ferner nicht für Schutzrechtsverletzungen, die aus einer für die betreffenden Ergebnisse der Leistungen nicht vertraglich vorgesehenen Verwendung resultieren.
- 12.2 Bei berechtigten Ansprüchen Dritter gegen den Käufer aufgrund von Verletzungen von Schutzrechten durch den Verkäufer, haftet der Verkäufer gem. der in 8 genannten Frist von 12 Monaten, wie folgt:

Der Verkäufer hat die Wahl entweder auf seine Kosten ein Nutzungsrecht für die betreffende Ware zu erwirken oder die Ware so zu ändern oder auszutauschen, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird. Ist dies dem Verkäufer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

- 12.3 Schadenersatzansprüche bestimmen sich nach Punkt 9.
- 12.4 Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Verkäufers bestehen nur, wenn der Käufer die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat und den Verkäufer über die vom Dritten gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, die Verletzung nicht anerkennt und dem Verkäufer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.
- 12.5 Weitergehende Ansprüche als die hier geregelten stehen dem Käufer gegen den Verkäufer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen Rechtsmangel nicht zu.

13 Höhere Gewalt

- 13.1 „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands („Ereignis höherer Gewalt“), das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei („betroffene Partei“) nachweist, dass: a) dieses Hindernis außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle liegt; und b) es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in zumutbarer Weise nicht vorhergesehen werden konnte; und c) die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht in zumutbarer Weise hätten vermieden oder überwunden werden können.
- 13.2 Als Ereignis „Höherer Gewalt“ wird insbesondere aber nicht ausschließlich angesehen: (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Angriff, umfangreiche militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr und Revolution, militärische oder sonstige Machtergreifung, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungsanordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen.

Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über das Ereignis zu benachrichtigen.

- 13.3 Eine Partei, die sich mit Erfolg auf das Vorliegen eines Ereignisses Höherer Gewalt beruft, ist von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit; allerdings nur, wenn sie dies unverzüglich mitteilt. Erfolgt allerdings die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung die andere Partei erreicht. Die andere Partei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn tatsächlich höhere Gewalt anzunehmen ist, ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung aussetzen. Von der zuvor beschriebenen Leistungsbefreiung ausgenommen sind Zahlungspflichten.

14 Weitere Bestimmungen

- 14.1 Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur berechtigt, wenn es sich um Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis handelt oder die Ansprüche gerichtlich festgestellt oder anerkannt sind.
- 14.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag hierdurch im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Fall unverzüglich wirksame bzw. durchführbare Bestimmungen zu treffen, die der rechtlichen und wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen möglichst nahe kommen. Dies gilt analog auch für allfällige Vertragslücken.

15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1 Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt Österreichischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG).
- 15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Linz.

Der Verkäufer hat darüber hinaus das Recht, auch am für den Käufer zuständigen Gericht zu klagen oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.